

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 345/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer, der sich auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Nach Ansicht des Beschwerdeführers soll folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zukommen:
"Wird im sozialgerichtlichen Verfahren durch ein, in 1. Instanz gem. § 109 SGG eingeholtes Sachverständigengutachten (hier: bei Facharzt für HNO-Neurootologie Dr. M , 29614 Soltau) der im Berufungsverfahren gem. § 109 SGG gestellte Antrag auf Einholung eines spezifiziert bezeichneten Ergänzungsgutachtens durch den Erstgutachter (hier: Herrn Facharzt für HNO-Neurootologie Dr. M , 29614 Soltau) verbraucht oder ist einem solchen Antrag im Berufungsverfahren stattzugeben zur Vermeidung von Beweisbeeinträchtigungen



(BSG SozG § 128 SGG Nr. 2), obwohl auf Antrag eines Versicherten, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen gem. § 109 SGG ein bestimmter Arzt gutachterlich gehört werden muss, obwohl die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden sind nach § 103 S. 2 SGG."

- 4 Er trägt dazu vor, das LSG sei bei der von ihm geschilderten Sachlage verpflichtet gewesen, das beantragte Gutachten unter Bezeichnung der offenen Fragen bei Dr. M einzuholen.
- 5 Damit ist der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Die vom Kläger im Rahmen der Anwendung des § 109 SGG aufgeworfene Rechtsfrage befasst sich mit der Anwendung des § 109 SGG im konkreten Berufungsverfahren. Die Grundsatzrüge zielt im Kern auf dasselbe Ergebnis wie die - insoweit nicht erhobene - unzulässige Verfahrensrüge, nämlich die Feststellung, dass das LSG dem Beweisantrag nach § 109 SGG zu Unrecht nicht gefolgt sei. Ein solches Vorgehen ist unzulässig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen würde (BSG, Beschluss vom 30. Mai 2006 - B 2 U 86/06 B -, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).
- 6 Mit der angefochtenen Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 109 SGG generell nicht gestützt werden kann, unabhängig davon, worin die Verletzung im Einzelnen besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Es ist deshalb unerheblich, welche tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der Ablehnung des Antrags zugrunde liegen. Wenn aber die rechtliche Begründung des LSG unbeachtlich ist und selbst die vollständige Übergehung eines rechtzeitig gestellten, formgültigen Antrags nach § 109 SGG die Revisionsinstanz nicht eröffnen soll, wäre es widersprüchlich, wenn dieses Ziel auf dem Umweg über § 160 Abs 2 Nr 1 SGG mit dem Argument erreicht werden könnte, die rechtliche Begründung des LSG werfe Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dient die Grundsatzrüge im konkreten Fall - wie hier - dazu, die als Revisionszulassungsgrund ausgeschlossene Verletzung des § 109 SGG dennoch geltend machen zu können, vermag sie die Revisionszulassung nicht zu rechtfertigen (vgl BSG, Beschluss vom 30. Mai 2006, aaO).
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

